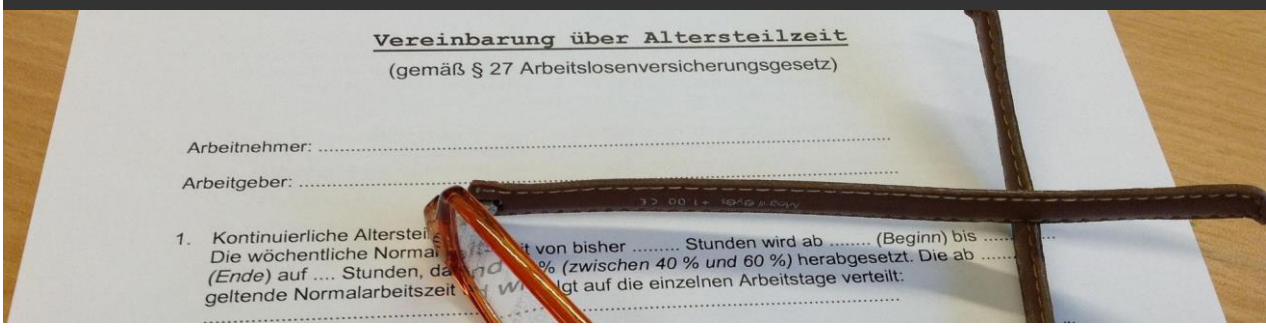
finanzen & mehr
FM STEUERBERATUNG GMBH

protax
PROFESSIONAL TAX SERVICES

NEWS

10/2026

Altersteilzeit ab 1. November 2026: Neue Regeln, neues Antragsformular



Wie bereits in den vergangenen Monaten berichtet, bringt das Budgetbegleitgesetz 2027-2028 für Altersteilzeiten mit **Anspruchsbeginn ab 01.11.2026** zwei Änderungen bei der Berechnung des Lohnausgleichs:

- **Niedrigere Deckelung:** Der Lohnausgleich wird nur noch insoweit vom AMS berücksichtigt, als er zusammen mit dem reduzierten Bruttoentgelt 75 % der monatlichen SV-Höchstbeitragsgrundlage (2026: € 5.197,50, 2027: € 5.557,50) nicht übersteigt. Bisher erfolgte die Deckelung mit der vollen SV-Höchstbeitragsgrundlage.
- **Oberwert ohne Mehr- und Überstundenentgelte:** Bei geblockten Altersteilzeiten bleiben Mehr- und Überstundenentgelte (auch bei pauschaler Abgeltung) im Oberwert unberücksichtigt. Für kontinuierliche Modelle mit Laufzeitbeginn ab 01.01.2026 galt dies bereits bisher.

Neues AMS-Antragsformular
Zur Berücksichtigung der genannten Änderungen hat das AMS für Altersteilzeiten mit Anspruchsbeginn ab 01.11.2026 ein neues Antragsformular erstellt:
>>> Link zum AMS-Formular: https://www.ams.at/organisation/formulare?q=Altersteilzeitgeld

Praxishinweis: Gültigkeitsvorbehalt anpassen
Einige Stellen des AMS vertreten seit Kurzem eine strengere Auffassung zu Vertragsklauseln, die die Gültigkeit einer Altersteilzeitvereinbarung von der Genehmigung des Altersteilzeitgeldes abhängig machen. Um Beanstandungen zu

vermeiden, sollte ein entsprechender Vorbehalt künftig an das Ausbleiben einer bescheidmäßigen Ablehnung geknüpft werden.

Bisherige (von manchen AMS-Stellen beanstandete) Formulierung:
„Der Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Altersteilzeitgeld vom Arbeitsmarktservice (AMS) genehmigt wird."

Künftig empfohlene Formulierung:
„Die Altersteilzeitvereinbarung wird unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass keine bescheidmäßige Ablehnung des Antrages auf Altersteilzeitgeld durch das Arbeitsmarktservice (AMS) erfolgt."

Steuerfreie Mitarbeiterprämien 2026: KV-Übersicht zum Stand 01.10.2026



Steuerfreie Mitarbeiterprämien 2026: KV-Übersicht
Stand 01.10.2026

Im Zeitraum 01.07.2026 bis 31.12.2026 (Nachzahlung mit Rollung bis spätestens 15.02.2027) ist es möglich, Mitarbeiterprämien für das Kalenderjahr 2026 bis zur Höhe von € 500,00 pro Arbeitnehmer/in lohnsteuerfrei auszuzahlen, sofern die Mitarbeiterprämien auf einer lohngestaltenden Vorschrift beruhen und die gesetzlich geforderte Zusätzlichkeit vorliegt. Als **lohngestaltende Vorschriften** zählen in diesem Zusammenhang vor allem kollektivvertragliche Regelungen (nähere Details siehe in § 124b Z. 478 lit. f EStG). In einig… die Kollektivvertragsparteien reagiert und mittels Zusatzkoll… nkollektivverträgen integrierte Regelungen die Basis für abgab…

Im Zeitraum 01.07.2026 bis 31.12.2026 (Auszahlung mit Rollung bis spätestens 15.02.2027) ist es möglich, Mitarbeiterprämien für das Kalenderjahr 2026 bis zur Höhe von € 500,00 pro Arbeitnehmer/in lohnsteuerfrei auszuzahlen, sofern die Mitarbeiterprämien auf einer lohngestaltenden Vorschrift beruhen und die gesetzlich geforderte „Zusätzlichkeit" vorliegt. Als **lohngestaltende Vorschriften** zählen in diesem Zusammenhang vor allem kollektivvertragliche Regelungen (nähere Details siehe in § 124b Z. 478 lit. f EStG). In einigen Branchen haben die Kollektivvertragsparteien auf diese formale Anforderung reagiert und durch Zusatzkollektivverträge oder Regelungen im Stammkollektivvertrag die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit geschaffen.

Das VP-Redaktionsteam hat eine entsprechende Branchenübersicht mit Quellennachweisen erstellt. Die Liste ist ohne Passwort frei abrufbar unter:

Steuerfreie Mitarbeiterprämien 2026 – KV-Übersicht Stand 01.10.2026
https://www.vorlagenportal.at/dokumente/steuerfreie-mitarbeiterpraemien-2026-kv-uebersicht-stand-01-10-2026/

Wichtiger Hinweis: Da erfahrungsgemäß nicht immer alle Kollektivverträge zeitnah veröffentlicht werden, kann die Liste naturgemäß keinen Anspruch auf 100 % Aktualität und Vollständigkeit erheben, sondern nur eine Orientierungshilfe bieten. Bei Fragestellungen rund um Mitarbeiterprämien 2026 (insbesondere, ob es eine kollektivvertragliche Regelung gibt oder nicht) ist daher zur Absicherung stets eine Rückfrage beim zuständigen Arbeitgeberverband zu empfehlen.

Wiener Dienstgeberabgabe auch für über 55-Jährige und freie Dienstnehmer



Die Stadt Wien plant, die **Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Steuer)** künftig auch auf **Beschäftigte über 55 Jahren** auszuweiten – diese sind derzeit noch von der Abgabe ausgenommen. Darüber hinaus sollen auch **freie Dienstnehmer/innen** in die Abgabepflicht einbezogen werden.

Noch offen ist, ab wann die geplanten Änderungen in Kraft treten: Ob die Neuregelung bereits mit 1. Jänner 2027 oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, steht derzeit noch nicht fest. Der entsprechende Gesetzentwurf befindet sich aktuell in Begutachtung.

Gesetz zu Aktivpension & Aktivitätsfreibetrag kundgemacht



Mit der Aktivpension wird das Weiterarbeiten nach Erreichen des Regelpensionsalters ab 01.01.2027 sozialversicherungsrechtlich und steuerlich begünstigt – sowohl bei einem Zuverdienst zur Alterspension als auch bei einem Aufschub des Pensionsantritts. Zu den Entlastungen zählen insbesondere der **Entfall des Dienstnehmerbeitrags zur Pensionsversicherung** sowie – bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – der **Aktivitätsfreibetrag** von bis zu € 1.250,00 monatlich bzw. € 15.000,00 jährlich.

Link-Tipp: Die entsprechende Gesetzesnovelle wurde am 16.10.2026 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 88/2026):
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2026_I_88/BGBLA_2026_I_88.html

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) haben aufeinander abgestimmte **FAQ-Sammlungen** zu den steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für Personen im Regelpensionsalter (Aufschieber/innen und Zuverdiener/innen) veröffentlicht.

Link-Tipp: Die FAQs bieten einen Überblick über den steuerlichen Aktivitätsfreibetrag sowie die Befreiung von Pensionsversicherungsbeiträgen im Rahmen der Aktivpension.

>>> FAQ des BMF zum Aktivitätsfreibetrag:
https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/aktivpension.html

>>> FAQ des BMASGPK zur Aktivpension:
https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Aktivpension.html

Ergänzender Hinweis: Im Vorlagenportal-Newsletter November 2026 werden wir das Thema Aktivpension (Aktivitätsfreibetrag) im Detail nochmals aufgreifen und neben konkreten Handlungsempfehlungen auch passende Vorlagen-Tipps für die Praxis geben.

Aviso: Die wichtigsten Neuerungen ab 01.01.2027 – kompakt und praxisnah



Unser nächster Fachnewsletter im **November 2026** wird die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen ab 01.01.2027 nochmals kompakt für Sie zusammenfassen. Über die meisten Änderungen haben wir bereits in den vergangenen Monaten berichtet – vielfach schon während der Gesetzwerdung. In der November-Ausgabe ergänzen wir die wesentlichen Fachinhalte um **Praxishinweise** und **konkrete Vorlagen-Tipps**.

Im Mittelpunkt werden die **geänderte Aufteilung des Familienbonus Plus**, der **Wegfall der Abgabenbefreiung für Telearbeitspauschalen**, die **Aktivpension (Aktivitätsfreibetrag)**, die **Sachbezugspflicht für E-Autos** und die **Änderungen in der Arbeitslosenversicherung für ältere Personen** stehen.

Damit werden Ihnen rechtzeitig vor dem Jahreswechsel alle relevanten Informationen und praktischen Hilfestellungen kompakt zur Verfügung stehen. Gerne können Sie den kommenden Newsletter auch als **Klienten- oder Mitarbeiterinformation** nutzen und an Ihre Kund/innen sowie Mitarbeiter/innen weitergeben.